



Gemeinschaft.
Mehrwert. Bank.

Merkblatt Inhaberaktien

Merkblatt betreffend die gesellschaftsrechtliche Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses über die Inhaberaktionäre sowie die Meldepflicht von Inhaberaktionären.

Im Rahmen der Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI bzw. FATF) wurde das Gesellschaftsrecht im Obligationenrecht (OR) per 1. Juli 2015 angepasst bzw. ergänzt. Diese Änderungen ziehen neue Offenlegungs- und Transparenzpflichten für die Inhaberaktionäre nach sich.

Daraus ergeben sich auch neue Pflichten für die Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien. Nachstehend werden die verschiedenen Pflichten erläutert. Aktiengesellschaften müssen gemäss Art. 697i OR neu ein Verzeichnis über ihre Inhaberaktionäre führen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse, die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre.

Zugleich werden Inhaberaktionäre bei Erwerb von Inhaberaktien, welche nicht an der Börse kotiert sind, gemäss Art. 697i OR verpflichtet, innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der AG zu melden, den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich wie folgt zu identifizieren:

1. als natürliche Person: durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie, im Original oder in Kopie
2. als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregisterauszug
3. als ausländische juristische Person: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde.

Der Inhaberaktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens, der Firma oder der Adresse zu melden.

Achtung: Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Inhaberaktie als Bucheffekte ausgestaltet ist. In diesem Fall bezeichnet die Gesellschaft eine Verwahrungsstelle in der Schweiz, bei der die Inhaberaktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden.

Solange der Inhaberaktionär seinen Meldepflichten gemäss Art. 697i OR nicht nachkommt, ruhen die Mitgliedschaftsrechte (z.B. Teilnahme an Generalversammlung) sowie Vermögensrechte (z.B. Anrecht auf Dividende) gemäss Art. 697m OR. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass kein Aktionär unter der Verletzung der Meldepflichten seine Rechte ausübt.